

Name und Anschrift der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs
Dr.-Ing. Alexander Gaulke
Prüffingenieur für Standsicherheit VPI
Massivbau
Wilhelm-Kabus-Straße 42/44 Haus 6.1
10829 Berlin

030/859073-0
pg@ggh-ingenieure.de

Prüfverzeichnis- Nummer
Eingangsdatum

Antrag

auf Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 66 BbgBO)

Hiermit veranlasse(n) ich (wir) als Bauherrin / Bauherr gemäß § 12 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) die Prüfung der bautechnischen Nachweise für das nachstehende Bauvorhaben.

1. Bezeichnung des Vorhabens

☐ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung

Bezeichnung des Bauvorhabens		
Bisherige Nutzung (bei Nutzungsänderung)		Beabsichtigte Nutzung (bei Nutzungsänderung)
Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde am	Geschäftszeichen
Zuständige Bauaufsichtsbehörde / Bearbeiter / Telefonnummer		

2. Baugrundstück

Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil
,

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname / Firma			Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl D,	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)		eMail

4. Bevollmächtigte / Bevollmächtigter (optional)

Name, Vorname / Firma			Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl D,	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)		eMail

5. Einwilligungserklärung

eMail Adresse Kommunikation	ggf. abweichende eMail Adresse zur Gebührenbescheidszustellung
-----------------------------	--

☐ Ich bin damit einverstanden, dass mit mir per E-Mail kommuniziert wird und mir Verwaltungsakte (z.B. Gebührenbescheide) unter Verwendung der oben genannten E-Mail-Adressen bekannt gegeben werden.

6. Angaben zur Gebührenberechnung

Für die Prüfgebühr gilt die BbgBauGebO. Als Grundlage für die Gebührenermittlung sind anzugeben:

Bruttorauminhalt (in m³, nach DIN 277-1: 2005-02)
Gebäudeart (gem. Anlage 2 zur BbgBauGebO)
Bauwerksklasse (gem. Anlage 4 zur BbgBauGebO)
Brutto - Herstellungskosten KG 212, 300, 400, 500, 730, 740
(bei Umbauten und bei nicht in Anlage 2 zur BbgBauGebO
genannten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen)

Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

7. Rechtliche Grundlagen

Die Bauherrschaft gem. Pkt. 3 bzw. der bevollmächtigte Vertreter gem. Pkt. 4 beantragt die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gemäß § 12 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) in Verbindung mit § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die Prüffingenieurin / der Prüffingenieur bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 13 BbgBauPrüfV und dokumentiert die Ergebnisse in einem Prüfbericht entsprechend den Festlegungen des § 13 BbgBauPrüfV.

8. Prüfgebühren

Prüffingenieure erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr. Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten geprüft wurde. Die Prüfgebühren werden gemäß § 2 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelt. Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem Bauwert je nach Gebäudeart entsprechend Anlage 2 BbgBauGebO. Teilgebührenabrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

Die Gebührenbescheide werden gemäß § 5 BbgBauGebO von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure für Standsicherheit und Brandschutz Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs an die Bauherrschaft gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: www.bvs-bb.de). Die BVS erhält eine Kopie dieses Prüfantrages. Veränderungen der Bauherrschaft sind der Prüffingenieurin / dem Prüffingenieur umgehend mitzuteilen.

9. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen:

- Statische Berechnungen und zugehörige Ausführungszeichnungen, Werk- und Elementepläne
- Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile

Zur Einsichtnahme sind einfach vorzulegen:

- Bauzeichnungen zum Bauantrag nach § 8 BbgBauVorIV (Baueingabepläne)
- Baugrundgutachten / -stellungnahme
- Brandschutznachweis (bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäudeklasse 5)

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung wichtig sind (z.B. Zulassungen/ Prüfberichte über verwendete Bauteile / Materialien) sind auf Verlangen vorzulegen.

10. Bauüberwachung

Die Bauüberwachung nach § 82 (2) BbgBO ist in Verbindung mit § 13 BbgBauPrüfV durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur durchzuführen. Das ausgefüllte Formular "Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung" muss die Bauherrschaft der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorlegen.

Die Bauherrschaft bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, den Baubeginn und alle wesentlichen Abnahmetermine rechtzeitig unter o. g. Telefonnummer anzumelden.

11. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, die allein zum Zwecke der Bearbeitung und Durchführung der veranlassten Amtshandlung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet.

12. Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Ich/wir willige(n) ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berechnung und Erhebung der Prüfgebühren gemäß § 24 BbgBauPrüfV an die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure Berlin-Brandenburg (BVS) weitergegeben und von der BVS gespeichert und verarbeitet werden können.

13. Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Die Bauherrschaft ist gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Prüffingenieurin / dem Prüffingenieur oder der BVS um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zur Bauherrschaft gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO kann die Bauherrschaft jederzeit gegenüber der Prüffingenieurin / dem Prüffingenieur und der BVS die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Die Bauherrschaft kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie kann den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur und die BVS übermitteln. Es entstehen Ihr dabei keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten.

14. Angaben zur Einordnung der Prüfpflicht nach § 66 der BbgBO

Gebäudeklasse gemäß § 2 (3) BbgBO / kein Gebäude

Art des Bauvorhabens

Prüfgrund / Kriterienkatalog

Ersteller des Standsicherheitsnachweises / Listeneintrag

Bauart des Haupttragwerks

Ort, Datum

Unterschrift Bauherrin oder Bauherr

Unterschrift der/des Bevollmächtigte(n)